

## § 12

(1) Die Entscheidung ohne Gründe ist von der Spruchsstelle in den für die Bekanntmachung von Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blättern zu veröffentlichen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die einstweilige Anordnung auf Grund des § 4.

## § 13

(1) Gegen die Entscheidung der Spruchsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht, für die Veröffentlichung seiner Entscheidung gilt § 12 entsprechend. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 und des § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung. Soweit für die Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde nach § 74 des Aufwertungsgesetzes eines von mehreren Oberlandesgerichten oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts das oberste Landesgericht für zuständig erklärt worden ist, gilt dieses Oberlandesgericht oder das oberste Landesgericht auch als zuständig zur Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde auf Grund dieses Gesetzes.

(2) Die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde stehen der Genossenschaft, jedem Genossen sowie jedem von der Entscheidung betroffenen früheren Genossen zu.

(3) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung der Entscheidung als erfolgt gilt (§ 12, § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).

## § 14

(1) Die sofortige Beschwerde kann bei der Spruchsstelle oder beim Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(2) Die sofortige weitere Beschwerde kann bei der Spruchsstelle, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(3) Wird die Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt, so genügt es zur Wahrung der Beschwerdefrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

(4) Erfolgt die Einlegung der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts, so hat die Geschäftsstelle dieses Gerichts innerhalb vierundzwanzig Stunden der Geschäftsstelle der Spruchsstelle von der Einlegung Nachricht zu geben.

(5) Die Geschäftsstelle der Spruchsstelle darf Zeugnisse über die Rechtskraft erst eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist erteilen.

## § 15

(1) Die rechtskräftige Entscheidung der Spruchsstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Spruchsstelle über die Kosten findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

## § 16

Die Spruchsstelle erhebt für das Verfahren, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindet, Gebühren nach Maßgabe der von der Landesjustizverwaltung erlassenen Bestimmungen. Die Kosten des Verfahrens vor der Spruchsstelle trägt die Genossenschaft. Über die Kosten des Verfahrens auf die sofortige Beschwerde oder die sofortige weitere Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht nach billigem Ermessen.

## III. Übergangsbestimmungen

## § 17

Geschäftsguthaben, die am 1. Juli 1933 fällig geworden sind, gelten als bis zum 31. August 1933 gestundet. Die Vorschriften der § 5 Abs. 2, § 6 finden entsprechende Anwendung.

Berchtesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

### Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel 1

Das Wehrgesetz vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wehrgesetzes vom 18. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 787) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 werden gestrichen.

2. Im § 17 erhalten der erste und zweite Satz folgende Fassung:

„Im Falle öffentlichen Notstände oder einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung hat die Wehrmacht auf Anfordern der Reichsstatthalter, in Preußen des Reichskanzlers und der von diesen bestimmten Behörden Hilfe zu leisten. Das Ersuchen soll nur ergehen, wenn die eigenen Kräfte des Landes nicht ausreichen.“

3. Im § 18 Nr. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„An diesem Tage soll ihm der Verpflichtungsschein, der die Zugehörigkeit zur Wehrmacht begründet, ausgehändigt werden.“

4. § 21 wird wie folgt geändert:
- Im Abs. 2 ist unter Nr. 2 nach d einzufügen:
  - Wenn der Verpflichtete sich durch sein Verhalten der Achtung, die seine Berufsstellung erfordert, unwürdig erwiesen hat — Unwürdigkeits-handlungen, auch wenn diese vor dem Dienst Eintritt begangen wurden.“
  - Im Abs. 3 wird der zweite Satz gestrichen.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
- Im Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:  
„Gegen Kündigungen nach § 21 steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 7 Tagen der Einspruch an den Reichswehrminister zu.“
  - Im Abs. 2 sind unter b die Worte „oder durch Erkenntnis der Wehrberufskammer“ zu streichen.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 ist nach c einzufügen:  
„d) Wenn er sich durch sein Verhalten der Achtung, die seine Berufsstellung erfordert, unwürdig erwiesen hat — Unwürdigkeits-handlungen —, auch wenn diese vor dem Dienst Eintritt begangen wurden.“
  - Nach Abs. 3 ist als neuer Abs. 4 einzufügen:  
„Bei Entlassungen nach Fall d bedarf es einer befristeten vorherigen Mitteilung nicht.“
  - Der bisherige Abs. 4 erhält als Abs. 5 folgende Fassung:  
„Gegen den Entlassungsbescheid kann der Offizier innerhalb einer Frist von 7 Tagen Einspruch beim Reichswehrminister erheben, auf dessen Gutachten der Reichspräsident endgültig entscheidet.“
7. Im § 27 Abs. 1 sind die Worte „oder durch Erkenntnis der Wehrberufskammer“ zu streichen.
8. Im § 32 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:  
„Die Entscheidungen der militärischen Dienststellen darüber, ob Dienstunbrauchbarkeit, mangelnde Befähigung oder Unwürdigkeit im Sinne des § 21 Nr. 1a und Nr. 2e sowie des § 26a, b und d vorliegt, ob die Voraussetzungen zur vorläufigen Dienstenthebung vorliegen, sowie darüber, ob und wie lange ein Soldat nach Ablauf der Dienstverpflichtung zurückzubehalten ist, sind für die Gerichte bindend.“
9. Hinter § 40 ist folgender § 40a einzufügen:  
„Der Reichswehrminister wird ermächtigt, im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zu unterstellen, wenn und solange dies die militärischen Notwendigkeiten erfordern.“

10. § 47 wird wie folgt geändert:

- Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Dem Reichspräsidenten bleibt vorbehalten, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen; er kann den Reichswehrminister zum Erlass solcher Bestimmungen ermächtigen.“
- Abs. 2 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Verdriesgaden, den 20. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister  
von Blomberg

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes. Vom 20. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

§ 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) und des Gesetzes vom 11. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 261) erhält folgende Fassung:

#### § 38

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Erzeugerbetriebe und Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse bearbeiten oder verarbeiten, sowie Betriebe, die mit Milch oder Milcherzeugnissen handeln, zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenschließen.

(2) Er hat dabei für größtmögliche Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu verhindern.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse durch eine Satzung regeln und bestimmen, daß die Zusammenschlüsse rechtsfähig sind,

2. bestimmen, daß gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen des Zusammenschlusses verstoßen, Ordnungsstrafen festgesetzt werden können,

3. Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse von Betrieben gleicher Art anschließen und hierbei die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln.

(4) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann ferner Zusammenschlüsse, die zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen gebildet worden sind, untereinander zusammenschließen. Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.